

## Schallende Ohrfeige für den Zweckverband

Globalberechnung muss komplett neu gemacht werden - Klärschlamm-Kosten rausrechnen

Bürgerinitiative "Transparenz beim AZV Pfattertal" erringt sensationellen Erfolg Landkreis. Eine schallende Ohrfeige gab es am Montagnachmittag für den Abwasserzweckverband Pfattertal vor dem Regensburger Verwaltungsgericht. Die komplette Globalberechnung, mit der die Gebühren für die Zweckverbandsmitglieder festgelegt werden, muss neu gemacht werden, weil sie nicht sorgfältig erstellt wurde. Außerdem dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die Klärschlamm Entsorgung der KSE angesetzt werden, die Überkapazitäten müssen herausgerechnet werden. Mit diesem eindeutigen Urteil, das nach dem Verlauf der fast vierstündigen Verhandlung so wohl von niemandem erwartet worden war, hat die Bürgerinitiative "Transparenz beim AZV Pfattertal" einen überraschend deutlichen Sieg errungen.

Die Bürgerinitiative (BI) hatte gegen den AZV geklagt, weil sie mit der Gebührenerhöhung für das Abwasser nicht einverstanden war, die 2009/10 von 2,60 Euro auf 3,89 Euro pro Kubikmeter angehoben worden war. Hintergrund waren die damals zutage geförderten Unregelmäßigkeiten beim Finanzgebaren des Verbandes mit seinem Vorsitzenden Joachim Stodolka. Über diverse riskante Transaktionen hatte er versucht, die hohen Investitionskosten des Verbandes abzusichern, war aber im Zuge der Finanzkrise so heftig ins Trudeln geraten, dass sich die Schulden des Verbandes am Ende auf über 40 Millionen Euro bezifferten.

"Pauschale Behauptungen"

Zugleich bemängelt der Kläger, vertreten durch den Vorsitzenden der BI, Dieter Scheible und Rechtsanwalt Jürgen Linhart, dass die Kosten für den Betrieb der verbandseigenen Klärschlamm Trocknung geschönt seien und in Wahrheit um ein Vielfaches höher lägen und nun den Gebührenzahlern zu Unrecht aufgebürdet würden. Der Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Ederer, hatte die Abweisung der Klage wegen "pauschaler Behauptungen und loser Verdachtsmomente" beantragt und führte als Begründung an, dass die Kalkulation der Gebühren bereits im Jahr 2007 vorgenommen worden sei und deshalb mit dem Finanzdesaster nicht begründet werden könne, das ja erst 2009 aufgefliegen sei.

Nur ein Pyrrhussieg ?

Der Vorsitzende Richter der 8. Kammer des Verwaltungsgerichtes, Karl Novak, ließ im Laufe der Verhandlung auch nicht annähernd das Gefühl aufkommen, die BI könnte sich mit ihrer Klage durchsetzen. Vielmehr machte er deutlich, dass es sich auch im Falle eines Sieges um einen "Pyrrhussieg" handeln könnte, weil es ja nur um die Höhe der Gebühren gehe. Bezahlt werden müssten sie auf jeden Fall. Allerdings könne eine neue Kalkulation auch zu noch höheren Gebühren führen. Auch machte Novak deutlich - wenn es auch nicht Verhandlungsgegenstand war - dass die von der BI an anderer Stelle beanstandete Verschachtelung des Zweckverbandes eine Gesellschaftsform sei, die sich "in zulässigem rechtlichem Rahmen" bewege.

Stimmung gedrückt

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sich der Anwalt des Beklagten mit zunehmender

Verhandlungsdauer immer siegessicherer gerierte - weil er den Eindruck erweckte, offenbar die Argumente des Klägers nachhaltig entkräften zu können - war die Stimmung unter den rund 80 Zuhörern, die aus den Zweckverbandsgemeinden Alteglofsheim, Köfering, Mintraching, Obertraubling und Thalmassing gekommen waren, bis kurz vor Mittag eher gedrückt. Kaum jemand hätte zu diesem Zeitpunkt dem Kläger noch echte Chancen eingeräumt. Um so erstaunlicher dann die Eindeutigkeit, mit der Richter Novak nach der Mittagspause das Urteil begründete.

Demnach muss der AZV die Globalberechnung für die Gebührenerhebung komplett neu machen, was ihm, so der Richter süffisant, anhand der "jetzt verlässlichen Zahlen" ja gut möglich sei. Zur Begründung des Urteils führte Novak an, dass die Satzung des Zweckverbandes fehlerhaft sei, die Berechnung der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2007 nicht sorgfältig erfolgt sei und dass die Kosten für die KSE (Klärschlamm Trocknung und -entsorgung) von den übrigen kalkulatorischen Kosten getrennt werden müssten. Es dürften nur die tatsächlichen Kosten für die Trocknung des Klärschlammes aus den fünf Mitgliedsgemeinden in Anrechnung gebracht werden und nicht die für eine vorgehaltene, bis zu dreifache Überkapazität. Außerdem müsse auch darauf verzichtet werden, die Kosten einzukalkulieren, die dadurch entstanden seien, dass der Zweckverband die Gebühren über viele Jahre fälschlich nicht in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, sondern diese Gebühren erheblich niedriger angesetzt habe.

Der Richter ließ auch nicht unerwähnt, dass eine Berufung gegen dieses Urteil möglich sei. -mox-

Redaktion: laber

25. Oktober 2011, 00:00:00